

LANDKREIS PRIGNITZ
GEMEINDE GUMTOW
ORTSTEIL GÖRIKE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„SOLARPARK GÖRIKE - MÜHLENSTÜCKE

VORENTWURF

ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 3 ABS. 1 SOWIE § 4 ABS. 1 BAUGB

TEIL C
BEGRÜNDUNG

STAND: 29. MAI 2026

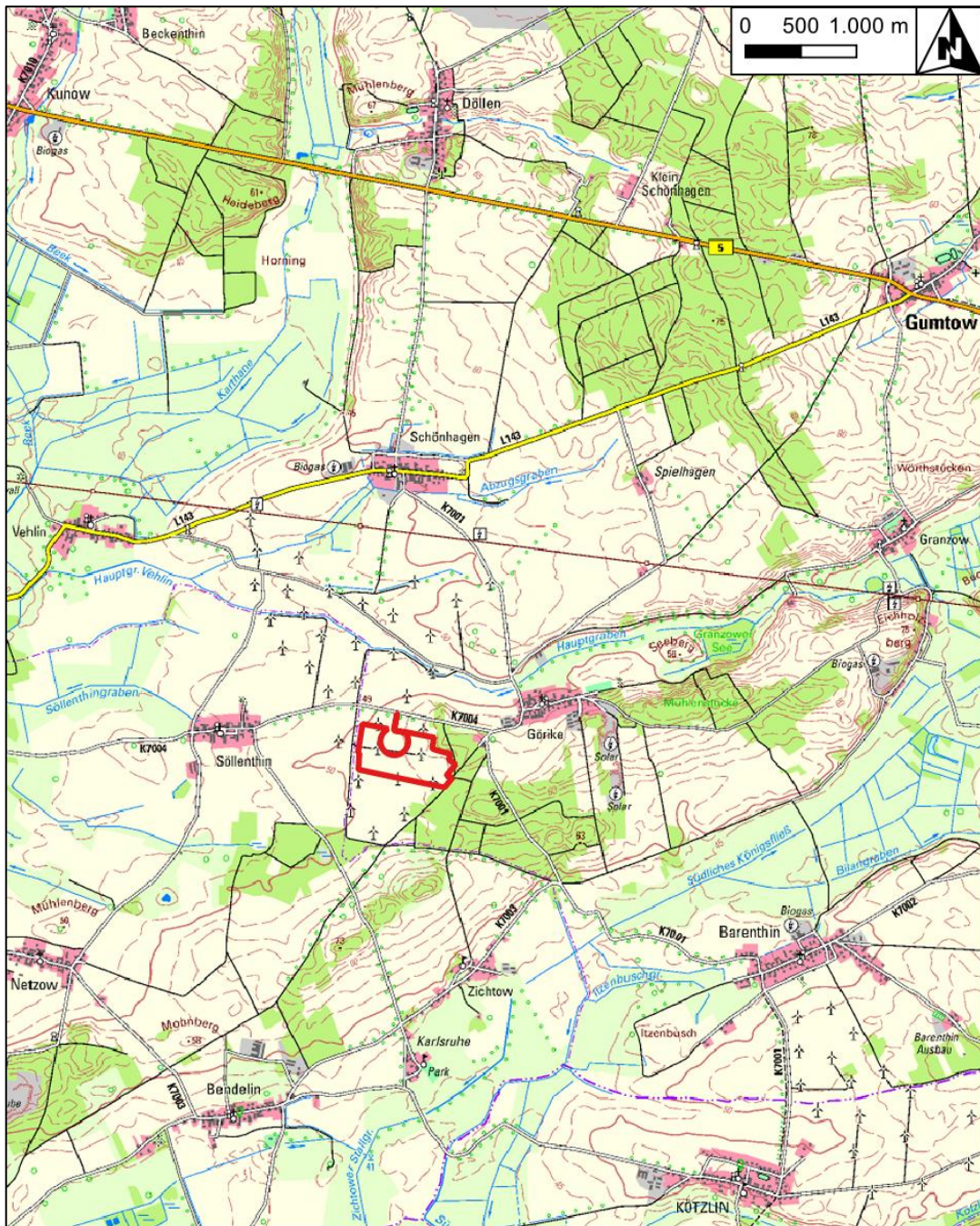
erarbeitet durch:

[K. K - RegioPlan](#)

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net



Lageabgrenzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görke - Mühlenstücke“
auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte 1:25.000

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996

E-Mail: kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einführung	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	4
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	4
1.3 Verwendete Katasterunterlage.....	5
1.4 Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks	6
2 Ausgangssituation	7
2.1 Bebauung und Nutzung.....	7
2.2 Erschließung.....	8
2.3 Ver- und Entsorgung	9
2.4 Energie	10
2.5 Trink- und Schmutzwasser	10
2.6 Altlasten.....	10
2.7 Natur, Landschaft und Umwelt	11
3 Planungsbindungen	11
3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen	11
3.2 Landesplanung	11
3.3 Regionalplanung.....	12
3.4 Flächennutzungsplanung	13
3.5 Bebauungspläne.....	14
3.6 Sonstige Planungen	14
4 Ziele und Zwecke der Planung	14
5 Planinhalt und Festsetzungen	14
5.1 Nutzung der Baugrundstücke.....	14

5.1.1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	14
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.....	15
5.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO	17
5.2	Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.....	17
5.3	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	18
5.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.....	18
5.5	Zulässigkeit baulicher und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB	20
5.6	Hinweise	20
5.6.1	Artenschutz.....	20
5.6.2	Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	22
5.6.3	Umweltüberwachung	23
6	Umweltbericht	24
7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	25
8	Flächenbilanzierung	28
9	Verfahren	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Rot) zum vBP Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“	4
Abbildung 2:	Flächen mit entsprechender Bodenzahl, die gem. Arbeitshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in die Suchraumermittlung einzubeziehen sind (grün).....	8
Abbildung 3:	Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Geltungsbereiches (Rot)	9
Abbildung 4:	Geltungsbereich (Rot) mit angrenzenden Löschwasserentnahmestellen	10
Abbildung 5:	Darstellung der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds (Grün) gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019.....	12
Abbildung 6:	Darstellung der Änderungsbereiche auf Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike.....	13
Abbildung 7:	Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Agri-PV-Anlagen der Kategorie II (bodennahe Aufständigung) DIN SPEC 91434:2021-05.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Berechnung der vollversiegelten Fläche für den vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“	25
Tabelle 2:	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“.....	27
Tabelle 3:	Flächenbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“	28

1 Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Die Vorhabenfläche befindet sich im Land Brandenburg, im Landkreis Prignitz und in der Gemeinde Gumtow. Die nächstgelegenen Ortslagen sind Söllenthin im Westen, Görike im Osten und Zichtow im Südosten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ befindet sich in der Gemarkung Görike und umfasst die Flurstücke 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.), 17 und 18 der Flur 5. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 28,36 ha.

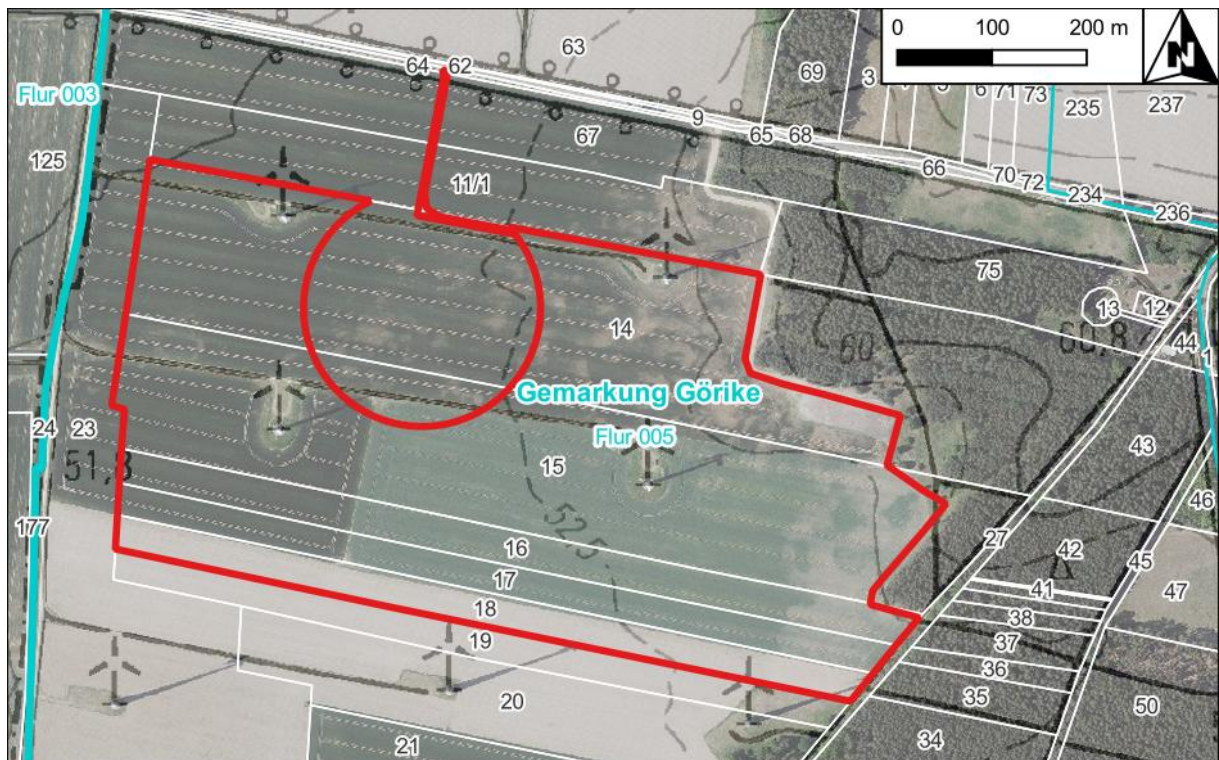


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (Rot) zum vBP Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen (WEA). Diese werden im Rahmen des Projekts „Windpark Görike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut. Die neugeplante WEA im Norden der Vorhabenfläche wird mit einem Radius von 125 m aus dem Geltungsbereich ausgespart, um außerhalb des Rotorüberstrichs und der Turblenzbereiche der Anlage zu bleiben. Eine genaue Beschreibung der Planung befindet sich im Kapitel 3.6.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Firma DEG Solarpark 43 UG & Co. KG hat bei der Gemeinde Gumtow einen Antrag auf Durchführung einer Bauleitplanung gestellt, mit der Absicht, eine Agri-Photovoltaikfreiflächenanlage (Agri-PV-FFA) zu errichten.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ der Gemeinde Gumtow ist es, durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „SO/Agri-Photovoltaik“

gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-FFA als Solarpark zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung zu ermöglichen. Der Ausbau regenerativer Energien ist ein notwendiges und wichtiges strategisches Ziel der europäischen und nationalen Energiepolitik zum Schutz des Klimas, der Natur und der Umwelt. Vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Entwicklungen ist die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch zu einem Baustein der Sicherung nationaler Sicherheitsinteressen geworden. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2025)¹ liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Die vorliegende Planung entspricht gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll. Zugleich ist die vorliegende Planung ein Baustein zur Zielerreichung der „Energierstrategie 2040“² des Landes Brandenburg vom August 2022. Das Land Brandenburg hat das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden.

Mit der vorliegenden Planfläche handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Gumtow haben auf der Gemeindevertretersitzung am 20.05.2025 mit Vorlage-Nr. 24/2025 die Aufstellung des vBP Nr. 5 „Solarpark Görrike - Mühlenstücke“ beschlossen.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 9a BauGB dargestellt und befindet sich innerhalb eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone Windenergienutzung (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO), weshalb der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow in ihrer Sitzung am 20.05.2025 mit Vorlage-Nr.: 23/2025 auch den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Teilflächenutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görrike gefasst. Im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“ und Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“ parallel durch den Vorhabenträger entwickelt.

1.3 Verwendete Katasterunterlage

Als Plangrundlage für die Erstellung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dient der Lageplan der Gemarkung Görrike vom 19.02.2026, Maßstab 1:1000, der durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.- Ing. Peter Hartmann vorgelegt wurde.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2022): Energierstrategie 2040. Online unter <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energierstrategie2040.pdf>, Abrufdatum: 16.03.2026.

1.4 Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks

Die Gemeinde Gumtow hat mit Beschluss vom 20.05.2025, Vorlage Nr. 30/2025, die Ausweitung der Kriterien für die künftige Errichtung von Solarparks beschlossen.

Dieser Kriterienkatalog ist für alle vorhabenbezogenen Bebauungspläne, deren Aufstellungsbeschluss nach dem 01.06.2025 gefasst wurde, verbindlich und gilt demnach nicht für das vorliegende Projekt. Eine Bewertung wird auf Grundlage des Kriterienkatalogs vom 06.09.2022 durchgeführt.

Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks		
Nr.	Kriterium	Anmerkung
1	Der Investor hat die Pflicht, in Form einer Einwohnerinformationsveranstaltung über sein Vorhaben zu informieren.	Eine Einwohnerinformationsveranstaltung wurde durchgeführt. Zusätzlich wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Vorentwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen B-Planes erfolgen.
	Unterschriftenliste der Einwohner bei Ablehnung des Solarparks	Zustimmung der Anwohner durch Unterschriftenliste liegt vor
2	Es muss ein Blendgutachten während des Planungsverfahrens erstellt werden, um eine Blendwirkung auf umliegende Ortschaften auszuschließen.	Im Rahmen der Entwurfsplanung wird ein Blendgutachten erstellt und im Umweltbericht ausgewertet.
3	Ein Abstand von 500 m zu Wohnbebauungen muss eingehalten werden, beziehungsweise eine Unterschreitung ist unter Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig.	Innerhalb des 500-m-Radius um die Vorablenfläche befindet sich im Osten Wohnbebauung. Diese ist jedoch vollständig von Wald umgeben. Eine Beeinträchtigung durch Blendung ist unwahrscheinlich; eine Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt jedoch vor.
	Ein geringerer Abstand ist nur mit der Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zulässig.	Eine Wohnbebauung auf Flurstücken 44 und 27 (tlw.), Flur 5 Gemarkung Görke liegt in einer Entfernung von 319 m zum Geltungsbereich. Eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum geringeren Abstand liegt vor.
4	Die Grenze des Solarparks muss mit einheimischen standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden, damit ein Blick auf die Solarmodule vom nächstgelegenen Ort ausgeschlossen wird.	Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze werden Heckenpflanzungen angelegt, um eine Sichtbeziehung zur Ortschaft Söllenthin auszuschließen. Nach Westen grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche an und südlich wird die Einsehbarkeit ebenfalls durch kleinteilige Waldbestände verhindert.
5	Es darf keine optische Umzingelungswirkung durch die Solarparks entstehen.	Der Geltungsbereich der Planung für den Solarpark führt nicht zu einer Umzingelung der Ortschaften.
6	Auf den Zwischenflächen um die Solarmodule herum sollen Grünflächen mit einheimischem standortgerechtem Saatgut angelegt werden. Dabei ist eine mehrjährige Blümmischung zu verwenden.	Bei der Fläche handelt es sich um eine Agri-PV-FFA, die weiterhin intensiv bewirtschaftet wird. Auf das Anlegen von extensivem Grünland wird daher verzichtet.
7	Mäharbeiten auf den angelegten Grünflächen sind vor dem 15. Juli eines jeden Jahres nicht gestattet.	Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum vom 16. Juli bis zum 28. Februar bzw. 29. Februar eines Folgejahres zulässig.
8	Die Umfriedung des Solarparks muss eine Bodenfreiheit zwischen Zaununterkante und Erdreich von 10 Zentimetern besitzen.	Aufgrund der Bewirtschaftung wird nur ein Zaun um die Trafo-Stationen errichtet. Dieser wird mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm festgesetzt.
9	Solaranlagen dürfen ausschließlich auf Acker- und Grünlandflächen mit einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl von 28 errichtet werden. Wenn Agri-Photovoltaik vorgesehen ist, kann auf die Einhaltung der Bodenwertzahl verzichtet werden.	Da es sich bei der vorliegenden Planung um Agri-PV handelt, kann auf die Einhaltung der Ackerzahl verzichtet werden.

Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks		
Nr.	Kriterium	Anmerkung
10	Solarparks dürfen nur auf Flächen von Eigentümern von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben oder auf Flächen, die von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden, errichtet werden.	Kriterium erfüllt, örtliche Agrargenossenschaft wird auch Bewirtschafter der Flächen zwischen den Agri-PV-Modulen.
11	Zwischen den Reihen der Solarmodule muss ein ausreichend großer Abstand gehalten werden entsprechend der Höhe der Module.	Der Reihenabstand der Agri-PV-Fläche soll mindestens 12 Meter und die Höhe der Module maximal 6,00 Meter betragen.
12	Es dürfen keine Solarmodule in Mooren, anmoorigen Standorten oder Waldflächen errichtet werden.	Der Geltungsbereich befindet sich ausschließlich auf Intensivackerflächen. Moorböden befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches oder in dessen räumlicher Nähe.
13	Sowohl auf den Flächen des Solarparks als auch auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen keine Herbizide oder Insektizide eingesetzt werden.	Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist grundsätzlich unzulässig.
14	Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastungen auf Wohnbebauungen durch Transformatorstationen ist auszuschließen.	Gemäß TA-Lärm kann ab einem Abstand von 100 Metern von keiner Lärmbelastung durch Transformatoren auf Wohnbebauung ausgegangen werden. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Osten des Geltungsbereiches beträgt ca. 287 Meter. Der Schutz vor Beeinträchtigung durch Lärm wird im Umweltbericht (ab Entwurf) näher ausgeführt. Die geplanten Batteriespeicher werden einen Abstand von etwa 588 Metern zur Wohnbebauung einhalten.
15	Der Bau von zusätzlichen Leitungen zum Abführen des Stroms darf ausschließlich über eine Erdverkabelung erfolgen.	Das Abführen des erzeugten Stroms erfolgt über Erdkabel.
Bedingungen, welche Ausnahmen zulassen		
1	Die Bürger und die Gemeinde müssen die Möglichkeit haben, sich am Solarpark als Anteilseigner zu beteiligen (Bürgersolaranlage).	Dieses Kriterium ist für das Verfahren nicht relevant, ist gesondert mit dem Vorhabenträger zu erörtern
2	Der Sitz des Unternehmens wird in der Gemeinde begründet, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde Gumtow fließt.	Der derzeitige Sitz des Vorhabenträgers liegt in 33415 Verl. Die Ansiedlung des Unternehmens in der Gemeinde wird noch geprüft.

2 Ausgangssituation

2.1 Bebauung und Nutzung

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und werden derzeit als Intensivacker genutzt.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial innerhalb der Vorhabenfläche wird vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) angegeben. Ein Großteil der Fläche im Geltungsbereich wird als Bodenzahlen überwiegend 30–50 und verbreitet < 30 ausgewiesen. Ein kleiner Teilbereich im Osten hat Bodenzahlen vorherrschend < 30.

Gem. Arbeitshilfe für PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind Flächen der Klassifizierung: Bodenzahlen überwiegend 30–50 und verbreitet < 30, Bodenzahlen überwiegend < 30 und verbreitet 30–50 und Bodenzahlen vorherrschend < 30 in die Suchraumermittlung für PV-FFA einzubeziehen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Agri-PV-FFA handelt, wird die Fläche einer Mehrfachnutzung durch die Gewinnung solarer Strahlungsenergie und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zugeführt. Demnach geht Boden mit einem mittleren Ertragspotenzial nicht für die Landwirtschaft verloren. Damit steht die Planung in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. (Gemeinsame Arbeitshilfe für PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, S. 22)

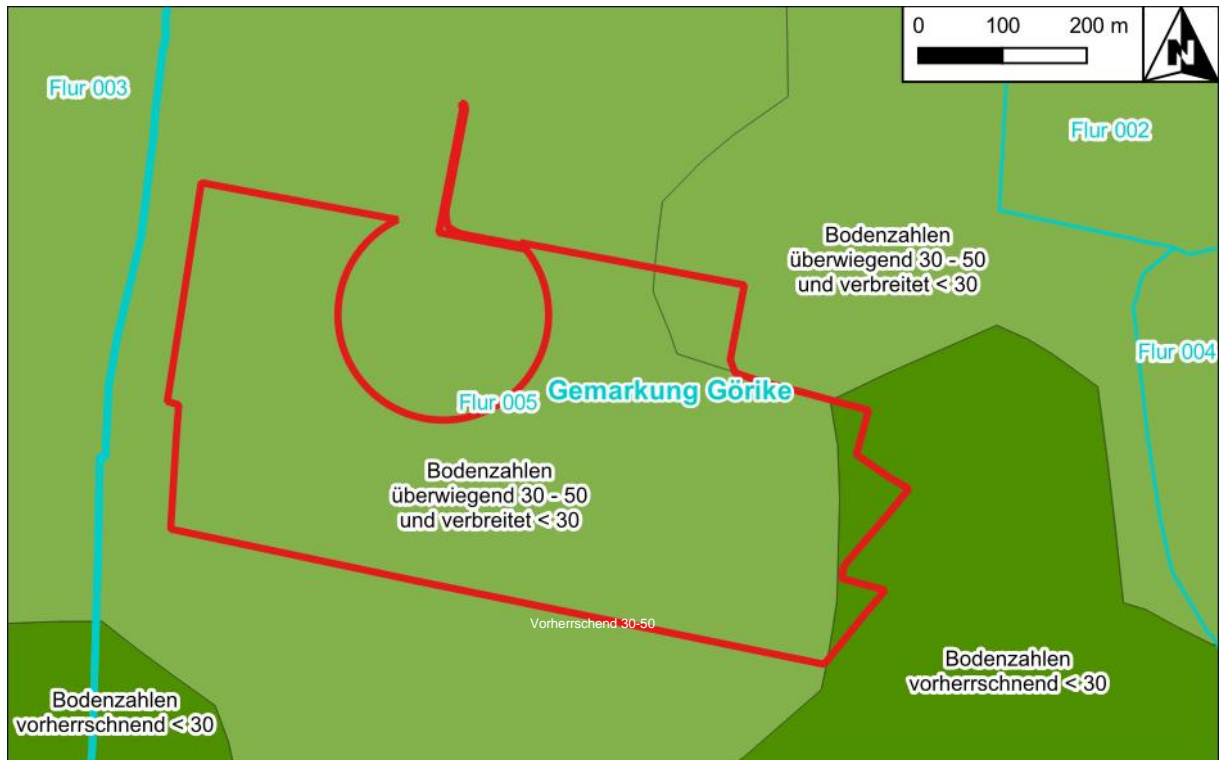


Abbildung 2: Flächen mit entsprechender Bodenzahl, die gem. Arbeitshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in die Suchraumermittlung einzubeziehen sind (grün)

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks sieht ebenso das Kriterium vor, dass Photovoltaikanlagen nur auf Acker- und Grünlandflächen mit einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl (diese entspricht auch der Ackerzahl und liefert Aussagen über die Ertragsfähigkeit des Bodens) von 28 errichtet werden dürfen. Bei Agri-PV-Anlagen kann auf die Einhaltung der Bodenwertzahl verzichtet werden.

Im Bestand befinden sich vier Windenergieanlagen. Diese werden jedoch im Rahmen des Projekts „Windpark Görlike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut. Die neuen WEA werden außerhalb des Geltungsbereiches errichtet.

2.2 Erschließung

Die äußere Erschließung des Vorhabens ist über die Landesstraße L143 (Gelb in Abbildung 5) und die Kreisstraße K7004 (Hellgelb in Abbildung 5) sichergestellt. Für das Projekt „Windpark Görlike-Söllenthin Repowering“ wird eine Zufahrt über die Ackerfläche südlich der K7004 ertüchtigt. Diese wird auch als Zufahrt zum geplanten Solarpark genutzt.

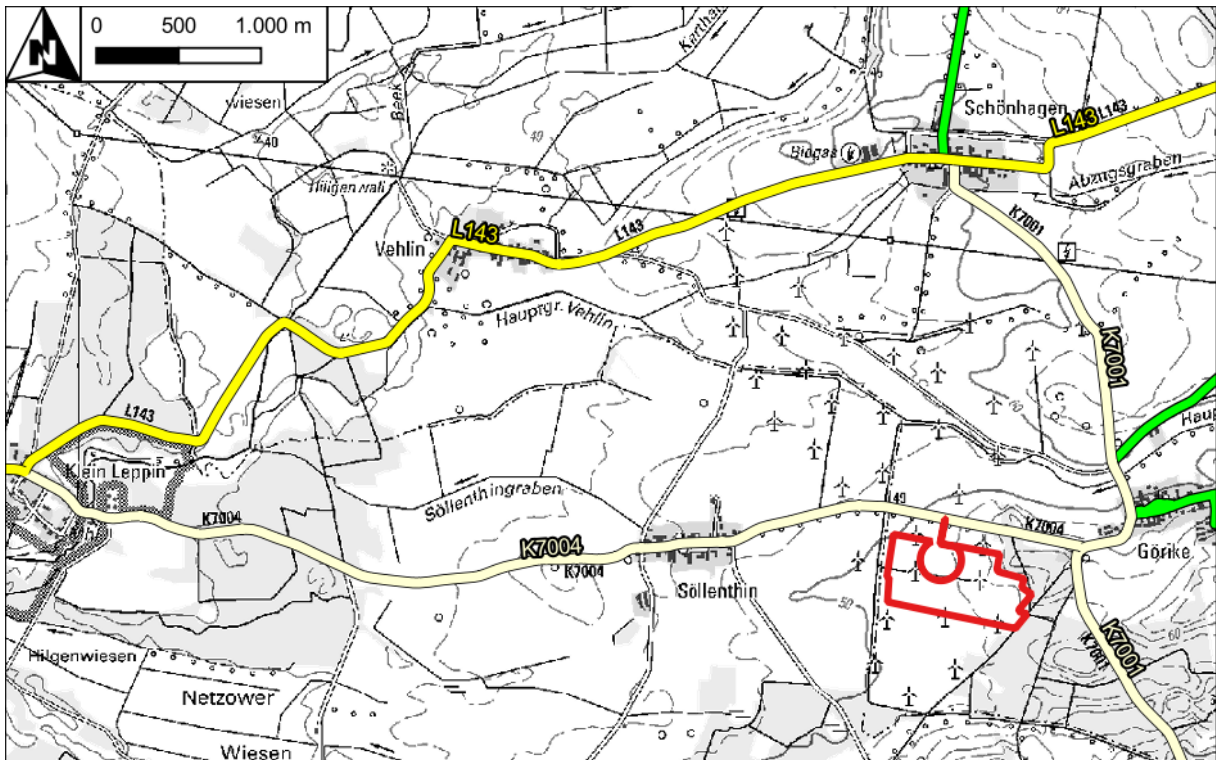


Abbildung 3: Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Geltungsbereiches (Rot)

Für die innere Erschließung der Vorhabenfläche werden zusätzliche Wegeflächen in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet. Diese werden für die regelmäßige Wartung genutzt oder aber auch im Falle einer Havarie für die Befahrung gebraucht.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen ist nach Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Solarparks nicht mehr zu rechnen. Lediglich für Wartungszwecke und Instandhaltung der Anlage werden die genannten externen Bestandsverkehrsflächen genutzt. Eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm oder Verschmutzung ist daher nicht zu erwarten.

2.3 Ver- und Entsorgung

Bei den vom Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um den nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich, der bisher unbebaut ist, weshalb auch Ver- und Entsorgungsanlagen bisher nicht erforderlich waren und somit auch nicht anzunehmen sind.

Es werden jedoch alle erforderlichen Versorgungsunternehmen hinsichtlich ihres zu berücksichtigenden Leitungsbestandes bzw. ihrer geplanten Maßnahmen im Bereich der Plangebietsfläche angeschrieben und bei Betroffenheit nachrichtlich in die Planung übernommen.

Die PV-Anlage ist im rechtlichen Sinne eine technische Einheit, die aus den einzelnen Elementen wie Modulen, Wechselrichter, Transformatoren, Kabeltrassen besteht. Die Festsetzung von einzelnen internen Flächen für die Ver- oder Entsorgung bzw. Leitungstrassen der technischen Einheit sind innerhalb der Sondergebietsfläche nicht erforderlich.

Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen befinden sich ca. 950 m westlich in der Ortslage Görrike und 1.070 m östlich in der Ortslage Söllenthin.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist außerdem ein Löschwasserkissen vorgesehen.

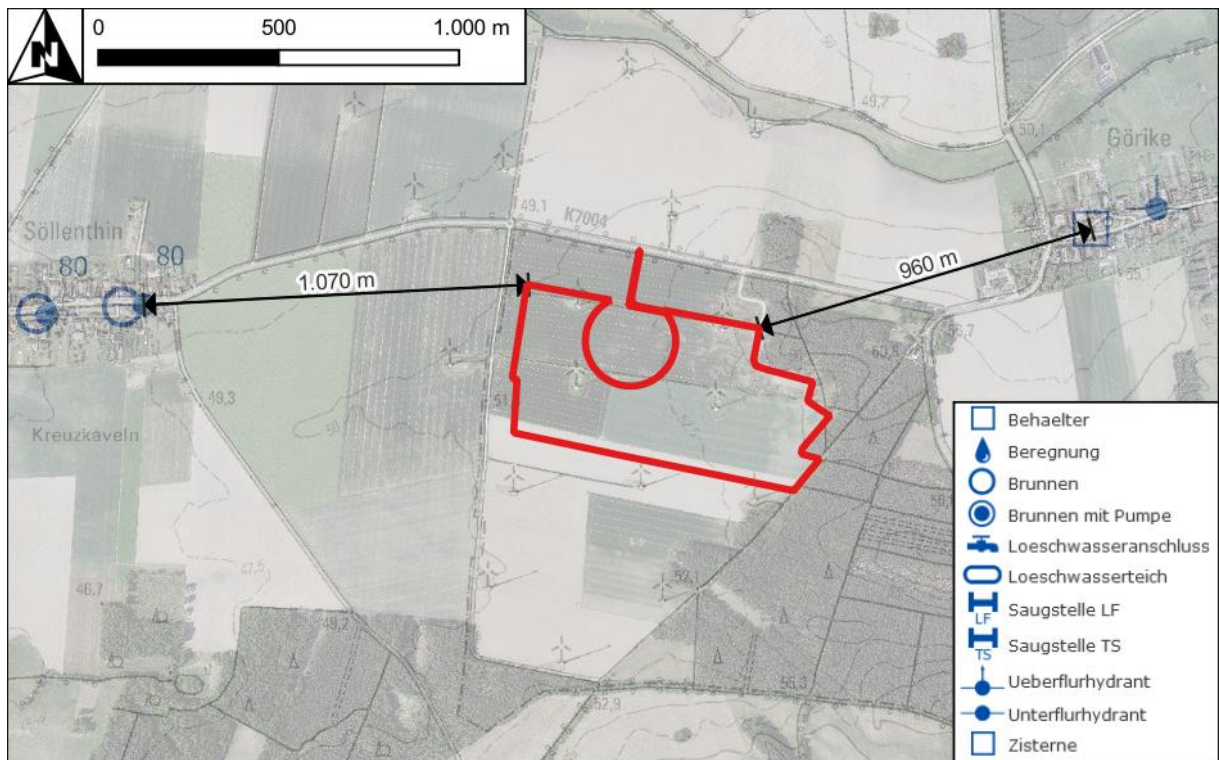


Abbildung 4: Geltungsbereich (Rot) mit angrenzenden Löschwasserentnahmestellen

2.4 Energie

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der PV-Freiflächenanlage ist ein Netzverknüpfungspunkt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz bzw. durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) E.DIS Netz GmbH mitzuteilen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in Deutschland verantwortlich für das Übertragungsnetz zur überregionalen Versorgung und Übertragung im Höchstspannungsbereich.

Die Verknüpfung von PV-Freiflächenanlage und Netzeinspeisepunkt erfolgt mittels Erdkabel, die, sofern möglich, überwiegend in vorhandenen Wegen verlegt werden.

Die Abstimmung zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt dauert derzeit noch an.

2.5 Trink- und Schmutzwasser

Im Zuge der Vorhabenumsetzung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Anschluss an das vorhandene Trink- und Schmutzwassernetz nicht erforderlich.

2.6 Altlasten

Altlasten sind auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen derzeit nicht bekannt und aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch nicht zu erwarten.

Dennoch ist zu beachten, dass der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen sind, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff. Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

2.7 Natur, Landschaft und Umwelt

Eine detaillierte Bestandsaufnahme sowie die Darstellung möglicher Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter des Naturhaushalts zum vBP Nr. 5 „Solarpark Görke - Mühlenstücke“ erfolgen im Umweltbericht, welcher dem Entwurf zur Begründung als gesonderter Teil beigelegt wird.

3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Das geplante Vorhaben ist daher nicht ohne zusätzliche Bauleitplanung genehmigungsfähig. Somit ergibt sich wie in Kap. 1.2 beschreibt das Erfordernis der Planaufstellung.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

3.2 Landesplanung

Mit der im Jahr 2022 verabschiedeten Energiestrategie 2040 (Hauptziel: Ausbau und Systemintegration) macht das Land Brandenburg seinen politischen Willen deutlich, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energieträgermix zu steigern und somit u.a. eine spürbare Senkung der CO₂-Emissionen herbeizuführen. Bezüglich des Anteils von erneuerbaren Energien am Primärverbrauch stieg das Ziel im Vergleich zur ehemaligen Energiestrategie 2030. Dabei wurde das ehemalige Ziel von 42%-55% durch die Energiestrategie 2040 auf 68%-85% erhöht. (Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, Seite 2)

Für die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Ziel 6.2. des LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. In der nachstehenden Abbildung sind die Freiraumverbundflächen aus der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt. Um die Vorhabenfläche gibt es keine Ausweisungen zum Freiraumverbund.

Daher kann keine negative Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben abgeleitet werden, **weshalb die aktuelle Planungsabsicht den Zielen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht entgegensteht.**

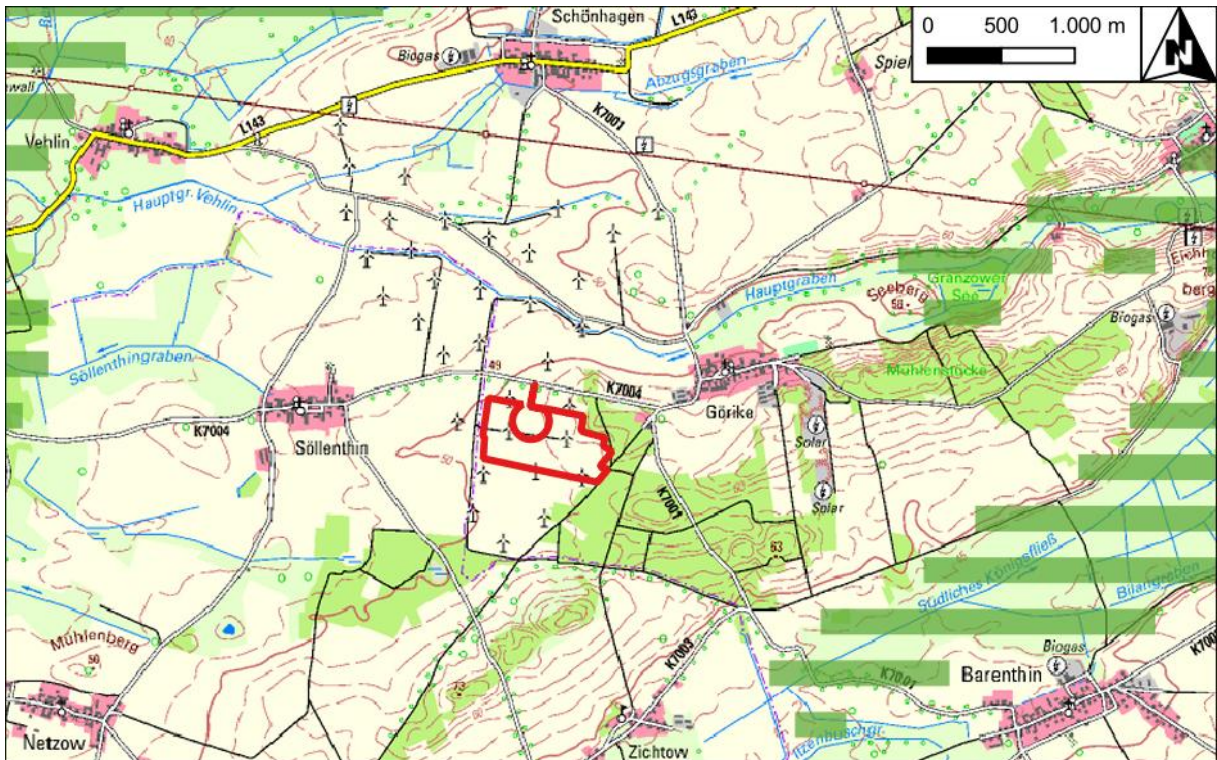


Abbildung 5: Darstellung der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds (Grün) gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019

3.3 Regionalplanung

Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen. Im Land Brandenburg werden die Regionalpläne im Maßstab 1 : 100.000 erstellt.

Beurteilungsgrundlage der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bilden:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012, [Nr. 47], S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. 2020, [Nr. 51], S. 1321)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (2024), Entwurf vom 27.06.2024

Der zuvor in der Landesplanung beschriebene Freiraumverbund findet sich in der Regionalplanung nicht mehr wieder. **Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt auf Ihrer offiziellen Webseite³ mit, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig keine Anwendung mehr findet und somit bei der kommunalen Bauleitplanung nicht mehr zu berücksichtigen ist.**

Wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, befindet sich ein Teil des Geltungsbereiches innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung (VR WEN) 20 Söllenthin – Schönhagen Gumtow. Die vier

³ Quelle: <https://www.prignitz-oberhavel.de>

bestehenden WEA innerhalb des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Projektes „Windpark Görrike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut und durch vier neue WEA nördlich der Planfläche ersetzt.

Eine Beeinträchtigung der im Regionalplan ausgewiesenen Ziele kann durch die Planung daher nicht abgeleitet werden. **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike - Mühlenstücke“ steht damit regionalplanerischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.**

3.4 Flächennutzungsplanung

In der aktuellen rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gumtow, OT Görrike: Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden nach der Art der allgemeinen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone Windenergienutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO) ausgefüllt mit der Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Aus der derzeitigen Darstellung kann die planerische Zielvorstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Görrike - Mühlenstücke“, auf den betreffenden Flächen eine Agri-PV-FFA zu errichten, nicht abgeleitet werden.

Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow in ihrer Sitzung am 20.05.2025 mit Beschluss-Nr. 23/2025 das Verfahren zur Durchführung der 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Gumtow, OT Görrike, beschlossen. Somit wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“ und Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“ durchgeführt.

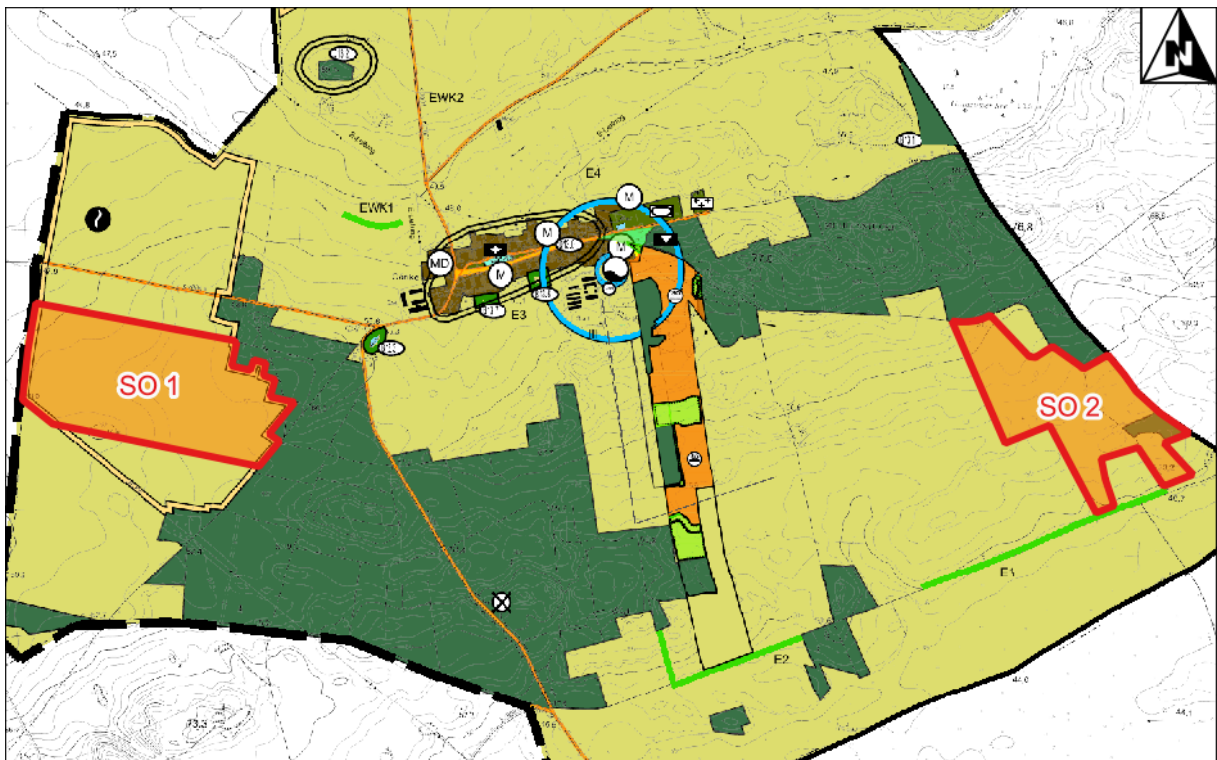


Abbildung 6: Darstellung der Änderungsbereiche auf Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görrike

3.5 Bebauungspläne

Parallel zum vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ wird der vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – die Korte Stücken“ vom Vorhabenträger entwickelt. Die Planung befindet sich ca. 2,4 km östlich des Geltungsbereiches.

3.6 Sonstige Planungen

Das Projekt „Windpark Görike-Söllenthin Repowering“ befindet sich derzeit im laufenden BImSch-Verfahren. Durch das Vorhaben wird die Neuerrichtung von vier WEA geplant.

Die geplante WEA 4 befindet sich auf dem Flurstück 14 und wird durch den Geltungsbereich des vorliegenden vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ ausgespart. Der Radius für den Abstand zu den geplanten Agri-PV-Anlagen ergibt sich aus dem Rotorüberstrich sowie dem Turbulenzbereich für den Anlagentyp N175.

Die WEA 1-3 befinden sich nördlich der Kreisstraße 7004. Eine gegenseitige Beeinträchtigung der Planung kann daher ausgeschlossen werden.

4 Ziele und Zwecke der Planung

Die vorliegende Planung ist ein Baustein zur Zielerreichung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, wonach bis zum Jahr 2040 der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch 68–85 % betragen soll.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-FFA mit Batteriespeichern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 11. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, Sonnenenergie mithilfe von Solarmodulen in elektrische Energie umzuwandeln, zu speichern und diese in das öffentliche Versorgungsnetz einzuspeisen. Damit wird ein Beitrag zur regenerativen, nachhaltigen Energieproduktion geleistet.

5 Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Festsetzungen der Planzeichnung:

- 1.1 Es werden zwei Sonstige Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:
SO/Agri-PV für Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen
SO/BS für die Errichtung von Batteriespeichern
- 1.2 Das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik kombiniert die Nutzung für den landwirtschaftlichen Kulturanbau mit der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren betriebsbedingter Nebenanlagen (dazu gehören Trafostationen und Wechselrichter) gem. DIN SPEC 91434.

- 1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern ist die Errichtung von Batteriespeichern und deren betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig.
- 1.4 In allen Sonstigen Sondergebieten ist zusätzlich das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen, der Bau von Kabelgräben und das Verlegen von Kabeln, die Anlage erforderlicher Verkehrsflächen in Teilversiegelung, die Errichtung von Systemen für die Löschwasserversorgung und die Errichtung von Sicherheitszäunen zulässig.

Erläuterungen

Als Art der baulichen Nutzung werden die Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik festgesetzt, um die Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen. Diese dienen der Errichtung und dem Betrieb von Agri-Photovoltaik-Modulen, einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen) und deren technischer Erschließung.

Bei Agri-Photovoltaikanlagen wird die Fläche gleichzeitig für die Landwirtschaft und für die Erzeugung von elektrischer Energie durch Solarmodule gemäß der DIN SPEC 91434 genutzt. Die DIN SPEC 91434 regelt die Anforderungen an Agri-Photovoltaikanlagen sowie deren gleichzeitige landwirtschaftliche Hauptnutzung und legt entsprechende technische Einordnungen und Voraussetzungen fest.

Das Sondergebiet SO/BS dient als Fläche zur Errichtung der Batteriespeicher zur unmittelbaren Speicherung der gewonnenen und nicht gleichzeitig aufgebrauchten Stromversorgung.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Festsetzungen der Planzeichnung:

- 2.1 Für das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.2 Der Achsabstand zwischen den Modulreihen des Sonstigen Sondergebiets SO/Agri-PV muss mindestens 12,00 Meter betragen.
- 2.3 Für das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage beträgt die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule 6,00 Meter und darf nicht überschritten werden. Erforderliche Nebenanlagen dürfen eine bauliche Höhe von 4,20 Metern ab Geländeoberkante nicht überschreiten.
- 2.4 Für das Sonstige Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.5 Die maximal zulässige Grundfläche innerhalb aller Sonderbauflächen der erforderlichen Nebenanlagen beträgt 850 m² für den gesamten Bebauungsplan.

- 2.6 Kameramasten zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 Metern zulässig.
- 2.7 Anlagen zum Blitzschutz innerhalb des SO/BS sind bis zu einer maximalen Höhe von 8,00 Metern zulässig.
- 2.8 Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,50 Meter inklusive Übersteigschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden.
- 2.9 Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gelten die im Amtlichen Lageplan festgesetzten Geländehöhen des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.
- 2.10 Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

Erläuterungen:

Für das Sonstigen Sondergebiet SO/BS wird als Maß der baulichen Nutzung eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung einer reduzierten GRZ von 0,6⁴ erfolgte in Abwägung einer auf das ausschließlich notwendige Maß reduzierten Flächeninanspruchnahme. Die Grundflächenzahl des Sonstigen Sondergebiets SO/Agri-PV von 0,3 ist auf die parallele Nutzung als Landwirtschaftsfläche zurückzuführen. Die GRZ hat unter anderem das Ziel, den Boden und dessen natürliche Funktion zu schützen. Dabei werden die Versickerungsfähigkeit sowie die Durchlässigkeit des Bodens gewährleistet. Deshalb hat die GRZ als Festsetzung und planungsrechtliches Instrument die maximal zulässige überbaubare Grundstücksfläche und die damit verbundene Versiegelung zu definieren. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig, um nur das notwendige Maß an Versiegelung zu ermöglichen.

Die Module sind mit einer maximal zulässigen baulichen Höhe von 6,00 Metern festgesetzt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine bodennahe Aufständering (< 2,10 m Bodenhöhe) gem. DIN SPEC 91434, Kategorie II: „Agri-PV-Anlagen mit bodennaher Aufständering“⁵.

Auf der Fläche ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Getreideanbau vorgesehen. Ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept wird im nachgelagerten Bauantragsverfahren vorgelegt.

⁴ gem. BauNVO wäre im Sonstigen Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 möglich

⁵ DIN SPEC 91434 - Agri-Photovoltaik-Anlagen-Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

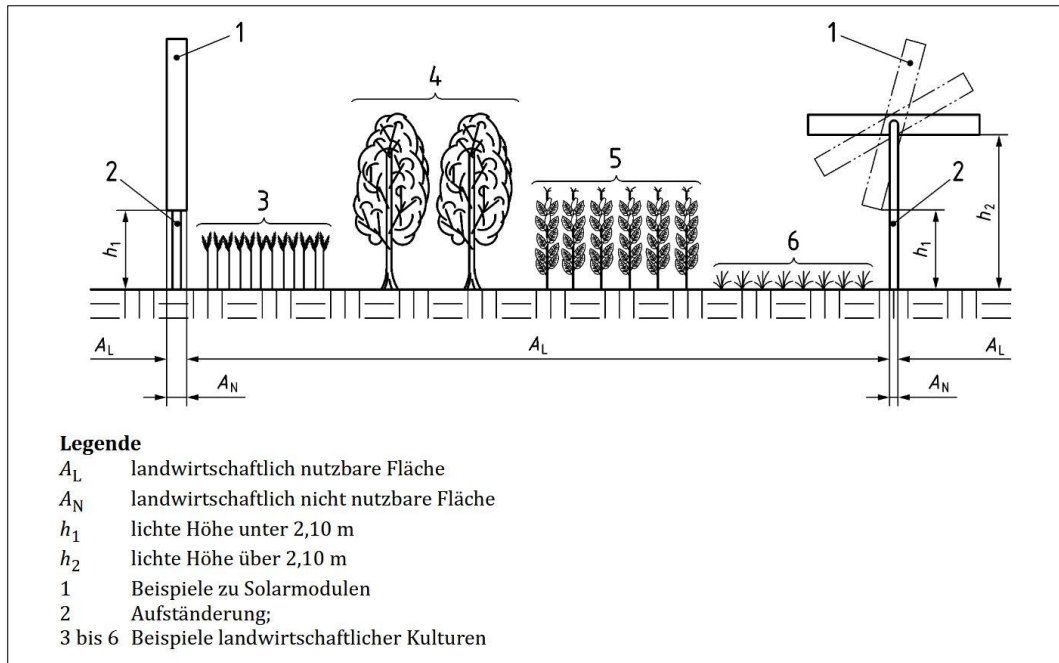


Abbildung 7: Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Agri-PV-Anlagen der Kategorie II (bodennahe Aufständering) DIN SPEC 91434:2021-05

Mit der Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen im Sonstigen Sondergebiet sollen die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Errichtung einer technischen Anlage bereits vorab so weit wie möglich minimiert werden.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

5.2 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Festsetzungen der Planzeichnung:

- 3.1 Erforderliche Erschließungswege im Sonstigen Sondergebiet sind als „Schotterrasen“ in Teilversiegelung maximal 5,00 Meter breit herzustellen, mit Ausnahme der Kurvenradien, und müssen eine Tragfähigkeit für Fahrzeuge mit 10 Tonnen Achslast gewährleisten. Feuerwehrbewegungsflächen mit einer Größe von 7 x 12 Metern mit dazugehörigen Übergangsbereichen sind ebenfalls zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche zusätzlicher Verkehrsflächen beträgt 1.500 m².
- 3.2 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.

Erläuterungen:

Im Sinne der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 2 BauGB ist die Anlage zusätzlicher Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereiches unzulässig. Die Erschließung erfolgt über öffentliche Flurstücke, die bereits als Weg ausgebaut sind. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der Kreisstraße 7004.

Durch die Teilversiegelung der Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches soll ein vollständiger Funktionsverlust im Naturhaushalt vermieden werden, aber die Befahrbarkeit im Brandfall gewährleistet sein. Darüber hinaus werden die Wegeflächen noch für Service- und Wartungszwecke benötigt, wobei dies allgemein durch Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse erfolgt und daher keiner zusätzlichen Festsetzung bedarf.

5.3 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Festsetzung der Planzeichnung:

4. Das in den Sonstigen Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen der jeweiligen Grundstücke zu versickern.

Erläuterungen:

Die direkte Rückführung des Niederschlagswassers vor Ort dient der Kompensation bzw. der Minderung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt.

5.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung der Planzeichnung:

- 5.1 Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen

In den mit M1 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine landschaftstypische Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen zu entwickeln und mittels eines brutvogelfreundlichen Pflegemanagements zu pflegen.

Die Pflanzung der Heckensträucher innerhalb der Maßnahmenfläche M1 erfolgt in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, wobei die Pflanzen mindestens der Qualität Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen müssen. Darüber hinaus sind in der mittleren Reihe Heister mit einem Abstand von 15,0 Metern zu pflanzen, die mindestens der Pflanzqualität Hei 125-200 cm entsprechen.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Herstellung des Saumstreifens ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.

Erläuterung:

Die Heckenpflanzung mit Saumstreifen der Maßnahme M1 dient vorrangig der Eingriffsminimierung, dem Sichtschutz der künftigen Solarparkflächen und als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild. Außerdem wird durch das Hinzufügen von Strukturen in der offenen Landschaft neues Habitatpotenzial für Insekten und Vögel geschaffen.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg.

Für die Hecke ist eine dreireihige Pflanzung auf einer Breite von 5 Metern vorgesehen. Der Saumstreifen wird ebenfalls eine Breite von 5 m haben.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt ist entlang der gesamten Heckenlänge ein dem Solarpark zugewandter Saumstreifen zu entwickeln.

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/Sommer von den Insekten ernähren.

Saumstreifen stellen eine gute Futterquelle sowie einen Wanderkorridor für viele Insekten dar, gelten als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner und werden von der Bevölkerung in der Regel als positiv wahrgenommen, da das Landschaftsbild aufgewertet wird.

5.2 Maßnahme M2 – Entwicklung eines extensiven Grünlands

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf Teilflächen der Flurstücke 15, 16, 17 und 18 der Flur 5 der Gemarkung Görike extensives Grünland anzulegen. Die Maßnahme hat eine Flächengröße von ca. 8.149 m².

Für die Herstellung des Grünlands ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.

Erläuterung

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/Sommer von den Insekten ernähren.

Extensives Grünland stellt eine gute Futterquelle sowie einen Wanderkorridor für viele Insekten dar und gilt als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner.

5.5 Zulässigkeit baulicher und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

Festsetzung der Planzeichnung:

6. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

5.6 Hinweise

5.6.1 Artenschutz

A^{CEFM1} – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche

Auf bestehendem Intensivacker ist eine Ackerbrache anzulegen. Die Fläche muss in ihrer Größe geeignet sein, um die kartierten Feldlerchenreviere (7 Stück) sowie alle auf der Fläche bestehenden Feldlerchenreviere beherbergen zu können. Pro Revier besteht ein Anspruch von 0,5 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des dann bestehenden „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des dann in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Art Feldlerche besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach sechs Jahren entfallen.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen auf der Ausgleichsfläche für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung⁶.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter

Zum Schutz der im Offenland lebenden Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (15.08.) aufrechterhalten werden.

⁶ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Detail abzustimmen.

5.6.2 Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Nach der Pflanzung und in den folgenden drei Jahren ist die Hecke zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach drei Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre. Die Überhälter sind dabei zu schonen.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.07.) im Zeitraum 16.07.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mäherwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Maßnahmenfläche ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung⁷ in der Maßnahmenfläche.

⁷ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des Saumstreifens soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich der Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die infolge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

Maßnahme M2 – Entwicklung eines extensiven Grünlands

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mäherwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Maßnahmenfläche ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung⁶ in der Maßnahmenfläche.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des extensiven Grünlands soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

5.6.3 Umweltüberwachung

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Im Anschluss ist eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18917 und 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit können ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

6 Umweltbericht

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Dazu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) ein Scoping durchgeführt, indem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Planung dem aktuellen Ist-Zustand gegenübergestellt und so schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht beinhaltet darüber hinaus eine integrierte Artenschutzprüfung für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen zu den prüfungsrelevanten Artengruppen sowie die Erfassungsmethodik werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Artengruppen im Umweltbericht beschrieben.

Der Umweltbericht wird der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ als gesonderter Teil als Anlage beigefügt.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Durch die geplante Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Görike entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie des Landschaftsbilds.

Für die Aufständigung von PV-Anlagen wird punktuell Boden versiegelt. Allgemein wird von einer maximalen Versiegelung der Sondergebietsfläche (SO/PV) von 5 % ausgegangen.⁸ Da es sich um eine Agri-PV-FFA handelt, keine Wegeflächen innerhalb des Sondergebiets angelegt werden und ein großer Reihenabstand von 12 m zur Bewirtschaftung freigehalten wird, beträgt die maximale Versiegelung 1 % von der Gesamtfläche des Sonstigen Sondergebiets Agri-PV.

Tabelle 1 Berechnung der vollversiegelten Fläche für den vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Vollversiegelte Fläche in m ²
SO/Batteriespeicher	2.847,00	Vollversiegelt	2.847,00
Nebenanlagen	850,00	Vollversiegelt	850,00
Versiegelung durch Rammprofile	2.653,81	Vollversiegelt	2.653,81
Verkehrsfläche	1.500,00	Teilversiegelt	750,00
Summe:			7.100,81

Die vollversiegelten Flächen der baulichen Nebenanlagen werden mit dem Faktor 1,0 und die teilversiegelten Flächen für die zusätzlichen Verkehrsflächen werden mit dem Faktor 0,5 berechnet. Somit sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen durch Vollversiegelung mit einer Flächengröße von **7.100,81 m² (ca. 0,71 ha)** auszugleichen.

Durch die Maßnahme M1 – „Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen“ werden insgesamt 6.367 m² (0,64 ha) Hecke und Saumstreifen auf Intensivacker angelegt.

Zur Berechnung der Kompensationsleistung der Maßnahme M1 wird den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) Folge geleistet. Gemäß der HVE können Vollversiegelungen allgemeiner Funktionsausprägung durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland und Gehölzpflanzungen mit einer Mindestbreite von 5 m mit einem Faktor von 2,0 kompensiert werden. **Damit ergibt sich für die Maßnahme M1 eine Kompensationsleistung von ca. 3.184 m² (0,32 ha)**

Die Maßnahme M2 – „Entwicklung eines extensiven Grünlands“ wertet ca. 8.149 m² Intensivackerfläche durch das Anlegen eines Extensivgrünlands auf. Gemäß HVE Brandenburg wird für die Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland ein Kompensationsfaktor von 2,0 verwendet. **Die Kompensationsleistung für die Maßnahme M2 beträgt daher 4.075 m².**

⁸ Rosenthal S., Pertagnol J., Beithan S., Günnewig D., Peters W. und Wern B. 2024: Photovoltaik-Freiflächenanlagen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung (Schriftenreihe 705 / 2024) Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Hg).

Insgesamt beträgt die Kompensationsleistung der Maßnahmen M1 und M2 **7.259 m² (0,73 ha)** und ist damit geeignet, Vollversiegelungen mit einer Fläche von **7.100,81 m² (ca. 0,71 ha)** auszugleichen.

Die Maßnahme A^{CEFM}1 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art dient dem Ausgleich der von der Planung betroffenen Brutreviere der Feldlerche. Die Fläche der Maßnahme A^{CEFM}1 wird so dimensioniert, dass die innerhalb des geplanten Solarparks kartierten sieben Feldlerchenreviere sowie alle auf der Ausgleichsfläche bestehenden Feldlerchenreviere berücksichtigt werden.

Für den Ausgleich von Brutrevieren der Feldlerche wird gem. dem Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz 0,5 ha Ackerbrache benötigt.

Die Maßnahmen M1, M2 und A^{CEFM}1 haben eine Kompensationsleistung von insgesamt 7.259 m² (0,73 ha).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görke - Mühlenstücke“

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft				M1	Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenspflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	ca. 6.367 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Versiegelung/ Boden	Vollversiegelung	ca. 6.351 m ²	Totalverlust, bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	M1 M2	Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenspflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	M1: 6.367 m ² M2: 8.149 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
	Teilversiegelung	1.500 m ²	Teilverlust (50%), bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß		Entwicklung von extensivem Grünland auf Intensivacker			
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren – Feldlerche und Dorngrasmücke	7	Totalverlust, bau- und anlagebedingt		A ^{CEF} M1	Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche	Flächengröße wird noch geprüft	Externe Ausgleichsmaßnahme, Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff voraussichtlich kompensiert

8 Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich des vBP Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ hat eine Größe von 28,05 ha. Es werden die zwei Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik und SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern festgesetzt.

In nachfolgender Tabelle sind die Größen der einzelnen Flächen und deren Anteil am gesamten Geltungsbereich aufgeführt.

Tabelle 3: Flächenbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“

Flächenbezeichnung	Gesamtfläche		
	Größe in m ²	Größe in ha	Anteil am GB in %
Geltungsbereich (GB)	285.654	28,57	100,00%
Sonstiges Sondergebiet SO/Agri-PV	265.381	26,54	92,90%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,3)	79.614	7,96	27,87%
Sonstiges Sondergebiet SO/BS	4.745	0,47	1,66%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,6)	2.847	0,28	1,00%
Straßenverkehrsfläche	1.012	0,10	0,35%
Flächen für Maßnahmen zum Erhalt, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	14.516	1,45	5,08%
<i>Maßnahme M1 - Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung</i>	6.367	0,64	2,23%
<i>Maßnahme M2 - Entwicklung eines extensiven Grünlands</i>	8.149	0,81	2,85%

9 Verfahren

20.05.2022	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	24/2025
	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
	Vorentwurf, Stand 30. April 2026	
	Ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Entwurf, Stand	
	Beschluss über die Billigung des Entwurfes und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der formellen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Satzung, Stand	

aufgestellt am 29.Mai 2026

durch Dipl. Ing. Karin Kostka
 Sophie Porzell, B.Sc. Stadt- und Raumplanung
 Michaela Liedtke, Technischer Zeichner



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K.K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
 Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk